

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 12.

Einhebung und Abfuhr der Musiktaxe geschieht wie bei der Curtaxe.

Die Nachsicht der Zahlung wird nur auf Grund eines legalen Armuths - Zeugnisses zugestanden.

§. 13.

Sammlungen von Seite des Curortes sind nicht gestattet.

Freiwillige Spenden zu frommen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, wie: für die Kirchen, Armen, das Krankenhaus, die Kinderbewahr - Anstalt, Invalidenstiftung u. s. w. werden von dem k. k. Bezirksamte, der k. k. Cur-Inspektion, dem Pfarr- und Gemeindeamte dankend gegen Quittung übernommen und ihrer Bestimmung zugeführt.

§. 14.

Diese Taxordnung ist im Cursaale, in jedem Gasthose und jeder Fremdenwohnung zur Einsicht der Parteien aufzulegen, und es sind diese bei ihrer Ankunft noch darauf aufmerksam zu machen.

K. K. Bezirks-Vorsteherung Ischl, am 20. April 1865.

Andreas Joseph Wirl,

k. k. I. Kreis-Commissär und Bezirks-Vorsteher.

Bade - Ordnung.

Der Gebrauch der Dampfbäder ist nur unter Verabfolgung einer ärztlichen Anweisung gestattet.

Von den Soolenbädern dürfen nicht mehr als drei ohne ärztliche Anweisung verabfolgt werden.

Auf der Anweisung muss die Gebrauchs - Dauer und Bade-Stunde, so wie die Temperatur und die Menge der beizusetzenden Soole notirt sein. Ein bestelltes und erweislich hergerichtetes Bad ist, im Falle der Badegast ausbleibt, nach einer Stunde verfallen und zahlbar; die Abbestellung soll daher spätestens eine halbe Stunde zuvor stattfinden.

Um alle Störungen zu vermeiden, ist die Zeit des Badegebrauches genau einzuhalten.

Es steht jedem Badegaste frei, sich von der richtigen Menge der beigegebenen Soole selbst zu überzeugen, nur hat er sodann vor der Bereitung des Bades sich schon einzufinden.

Die Bäder können nach Belieben entweder nach jedesmaligem Gebrauche oder nach beendeter Cur entrichtet werden, dasselbe gilt auch in Betreff der gebrauchten Molke und Mineralwässer.